

Ehrungen



(online 23.10.2019)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 41/2019 vom 24.10.2019 (lfd. Nr. 412)

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am -

Beschluss des Rektorats am 21.10.2019 Beschluss des Senats am 21.10.2019

Sachbearbeiter_in -

GZ: 30002.07/005/2019

Fassung vom: 24.10.2019

Inhaltsverzeichnis

PR	ÄAMBEL	•		3	
1	AKADEMISCHE EHRUNGEN			3	
	1.1	Ehrunge 1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4	en der TU Wien Zur Anregung berechtigte Personen Voraussetzungen Einbringung von Anregungen und Prüfung Akademische Feier	3 3 4 4 4	
	1.2	Ehrungen der Fakultäten der TU Wien 4			
	1.3	Erneuer 1.3.1 1.3.2 1.3.3	rung akademischer Grade Zur Anregung berechtige Personen Einbringung von Anregungen und Prüfung Akademische Feier	5 5 5 5	
	1.4	Honorar 1.4.1 1.4.2 1.4.3 1.4.4	professuren Zur Anregung berechtigte Personen Voraussetzungen Einbringung von Anregungen und Prüfung Verlängerung einer Honorarprofessur	5 6 6 6	
	1.5	Widerruf von akademischen Ehrungen 7			
2	RÄUMLICHE EHRUNGEN				
	2.1	Errichtu 2.1.1 2.1.2 2.1.3	ng von Denkmälern Zur Anregung berechtigte Personen Voraussetzungen für die Errichtung von Denkmälern Einbringung von Anregungen und Prüfung	7 7 7 7	
	2.2	Benenn 2.2.1 2.2.2 2.2.3	ung von Universitätsliegenschaften Zur Anregung berechtigte Personen Voraussetzungen für die Benennung von Universitätslie Einbringung von Anregungen und Prüfung	8 8 genschaften 8 8	
	2.3	Widerru	f von räumlichen Ehrungen	9	
3	ABLEH	EHNUNG VON ANREGUNGEN 9			
4	ERGÄNZENDE BEMERKUNGEN				
	4.1 Einreichungsformalitäten			9	

Satzungsteil Ehrungen 2 | 10

4.2	Kein Rechtsanspruch	10
4.3	Vertraulichkeit	10

Präambel

Gemäß § 19 Universitätsgesetz (UG) kann die Technische Universität ("**TU Wien**") Ehrungen sowohl von Personen zu Lebzeiten als auch posthum vornehmen, sofern keine Ablehnungsgründe vorliegen.

Dieser Satzungsteil ist in die Bereiche akademische Ehrungen und räumliche Ehrungen gegliedert. Die akademischen Ehrungen umfassen Ehrungen der TU Wien und der Fakultäten, die Erneuerung akademischer Grade sowie die Verleihung von Honorarprofessuren. Räumliche Ehrungen betreffen die Errichtung von Denkmälern sowie die Benennung von Universitätsliegenschaften.

1 Akademische Ehrungen

1.1 Ehrungen der TU Wien

An der TU Wien werden nachfolgende Ehrungen verliehen:

1) Ehrendoktorat

Das Ehrendoktorat der technischen Wissenschaften, der Naturwissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. techn. h.c., Dr. rer.nat. h.c. oder Dr. rer.soc.oec. h.c.) wird für herausragende Leistungen in den an der TU Wien vertretenen Gebieten der Ingenieurwissenschaften, der Architektur, der Naturwissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an Personen mit Bezug zur TU Wien verliehen. Eine Verleihung an Mitarbeiter_innen (auch solche im Ruhestand), Studierende und Absolvent_innen eines Doktoratsstudiums der TU Wien ist nicht zulässig.

2) Johann Joseph Ritter von Prechtl-Medaille

Die Johann Joseph Ritter von Prechtl-Medaille wird für bedeutende Leistungen in den an der TU Wien vertretenen Gebieten der Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie der Architektur verliehen.

3) Ehrenring der Technischen Universität Wien

Der Ehrenring wird für hervorragende Verdienste in der Verbesserung der Forschungs- und Studienbedingungen an der TU Wien verliehen.

4) Ehrensenatorin bzw. Ehrensenator

Der Titel einer Ehrensenatorin bzw. eines Ehrensenators wird für bedeutende Verdienste um die TU Wien, die auch in signifikanten materiellen Zuwendungen bestehen können, verliehen.

5) Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger

Der Titel einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers wird für große Verdienste um die TU Wien, für die Gewährung von materiellen Zuwendungen oder für langjährige persönliche Verbundenheit mit der TU Wien verliehen.

1.1.1 Zur Anregung berechtigte Personen

Alle Universitätsangehörigen gemäß UG können Personen für die Verleihung einer der unter Punkt 1.1 (1) bis (5) genannten Ehrungen anregen.

Satzungsteil Ehrungen 3 | 10

1.1.2 Voraussetzungen

- 1) Die Verleihung von Ehrungen erfolgt ausschließlich an natürliche Personen zu deren Lebzeiten.
- 2) Jede Ehrung kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden.
- 3) Zur Wahrung der für Ehrungen erforderlichen Unabhängigkeit wird das Rektorat Anregungen für
 - a) aktive Mandatar innen des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage;
 - b) aktive Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung und der Landesregierungen;
 - c) aktive Richter innen im In- und Ausland;
 - d) aktive beamtete und nichtbeamtete Mitarbeiter_innen der Organe der Europäischen Union, des Bundes und der Länder

nicht behandeln, wenn nicht durch außergewöhnliche Leistungen der zu ehrenden Person für die TU Wien ein Abgehen von dieser Regelung begründet ist.

1.1.3 Einbringung von Anregungen und Prüfung

Anregungen zu Ehrungen sind an den_die Vizerektor_in Studium und Lehre unter Verwendung eines bereitgestellten Formulars – abrufbar unter www.tuwien.at/dms/Satzung – zu richten.

Der_die Vizerektor_in Studium und Lehre beauftragt das Archiv der TU Wien eine Stellungnahme in Bezug auf die zu ehrenden Personen binnen zehn Wochen abzugeben.

Zeitgleich übermittelt der_die Vizerektor_in Studium und Lehre die Anregungen im Wege des_der fachzuständige_n De-kan_in an den fachzuständigen Fakultätsrat zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zehn Wochen. Sofern kein_e fachzuständige_r Dekan_in und kein fachzuständiger Fakultätsrat ermittelt werden kann, ist keine Stellungnahme einzuholen.

Im Falle von Ehrungen basierend auf materiellen Zuwendungen gemäß Punkt 1.1 (4) oder (5) übermittelt der_die Vizerektor_in Studium und Lehre die entsprechenden Anregungen an den Fachbereich Fundraising und Sponsoring ebenfalls zur Stellungnahme binnen zehn Wochen.

Spätestens nach Fristablauf legt der_die Vizerektor_in Studium und Lehre dem Rektorat die Ehrungsanregungen und die eingelangten Stellungnahmen zur Entscheidung vor.

Nach Beschlussfassung durch das Rektorat informiert der_die Vizerektor_in Studium und Lehre im Wege des_der fachzuständige_n Dekan_in den fachzuständigen Fakultätsrat, das Archiv der TU Wien sowie – im Falle einer Ehrung basierend auf materiellen Zuwendungen – den Fachbereich Fundraising und Sponsoring über den Ausgang des Verfahrens.

1.1.4 Akademische Feier

Ehrungen erfolgen im Rahmen einer akademischen Feier.

1.2 Ehrungen der Fakultäten der TU Wien

An den Fakultäten der TU Wien können unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß 1.1.2 Ehrenmedaillen verliehen werden.

Die Ehrenmedaille einer Fakultät ist eine Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Leistungen mit fachlichem Bezug zu einer Fakultät oder für besondere Leistungen in der Wissenschaftsorganisation oder in der Lehre an dieser Fakultät, die auf Anregung des der Dekan in der fachzuständigen Fakultät verliehen wird.

Der_die Dekan_in hat in jedem Fall das Archiv der TU Wien sowie den fachzuständigen Fakultätsrat zu beauftragen, eine Stellungnahme in Bezug auf die zu ehrende Person binnen zehn Wochen abzugeben.

Die Feier zur Überreichung der Ehrenmedaille einer Fakultät wird durch den_die Dekan_in der fachzuständigen Fakultät organisiert.

Satzungsteil Ehrungen 4 | 10

1.3 Erneuerung akademischer Grade

1.3.1 Zur Anregung berechtige Personen

Anregungen zu Erneuerungen akademischer Grade, das sind

- a) "Goldene Diplome oder Goldene Doktoratsdiplome",
- b) "Eiserne Diplome oder Eiserne Doktoratsdiplome",
- c) "Diamantene Diplome oder Diamantene Doktoratsdiplome" oder
- d) "Platin-Diplome oder Platin-Doktoratsdiplome"

können von

- natürlichen Personen (auch von Absolvent innen der TU Wien), sowie von
- juristischen Person (auch von der TU Wien selbst)

an den_die fachzuständige_n Studiendekan_in unter Verwendung eines bereitgestellten Formulars – abrufbar unter www.tuwien.at/dms/Satzung – gerichtet werden.

1.3.2 Einbringung von Anregungen und Prüfung

Der_die fachzuständige Studiendekan_in beauftragt das Archiv der TU Wien eine Stellungnahme in Bezug auf die zu ehrenden Personen binnen zehn Wochen abzugeben.

Zeitgleich übermittelt der_die Studiendekan_in die Anregungen an den fachzuständigen Fakultätsrat zur Erstattung einer Stellungnahme ebenfalls binnen zehn Wochen.

Spätestens nach Fristablauf leitet der_die Studiendekan_in die gesammelten Schriftstücke an den_die Vizerektor_in Studium und Lehre weiter. Dieser legt dem Rektorat die Anregungen zur Erneuerung von akademischen Graden zur Entscheidung vor.

Das Rektorat kann eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades anlässlich der

- fünfzigsten (Gold),
- sechzigsten (Eisen),
- fünfundsechzigsten (Diamant) oder
- siebzigsten (Platin)

Wiederkehr des Tages der Verleihung beschließen.

Nach Beschlussfassung durch das Rektorat informiert der_die Vizerektor_in Studium und Lehre den_die fachzuständige_n Studiendekan_in, welche_r den fachzuständigen Fakultätsrat und das Archiv der TU Wien informiert.

1.3.3 Akademische Feier

Die Erneuerung von akademischen Graden erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier.

1.4 Honorarprofessuren

Das Rektorat kann die Verleihung des Titels "Honorarprofessor" bzw. "Honorarprofessorin" und die damit ehrenhalber verbundene Lehrbefugnis über ein bestimmtes wissenschaftliches Fach befristet auf drei Jahre beschließen.

Der_die Honorarprofessor_in ist zur

a) Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Faches der ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Erfordernisse der in Betracht kommenden Studienpläne;

Satzungsteil Ehrungen 5 | 10

- b) Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen sowie von Rigorosen und Betreuung von Diplomarbeiten sowie Dissertationen gemäß Satzungsteil "Studienrechtliche Bestimmungen" der Technischen Universität Wien im Rahmen des Faches der ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis;
- c) Betreuung von Nachwuchswissenschaftler innen an der TU Wien

berechtigt.

1.4.1 Zur Anregung berechtigte Personen

Jede r fachzuständige Dekan in kann die Verleihung einer Honorarprofessur anregen.

1.4.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Verleihung des Titels "Honorarprofessor" bzw. "Honorarprofessorin" und einer damit verbundenen zu verleihenden Lehrbefugnis über ein bestimmtes wissenschaftliches Fach, ist entsprechend § 103 Abs. 2 UG eine hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation und eine mehrmalige Lehr- und/oder Vortragstätigkeit zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten. Weitere Voraussetzungen können darüber hinaus vom fachzuständigen Fakultätsrat festgelegt werden.

1.4.3 Einbringung von Anregungen und Prüfung

Anregungen für die Verleihung von Honorarprofessuren sind an den_die Vizerektor_in Studium und Lehre unter Verwendung eines bereitgestellten Formulars – abrufbar unter www.tuwien.at/dms/Satzung – zu richten.

Der_die Vizerektor_in Studium und Lehre beauftragt das Archiv der TU Wien eine Stellungnahme in Bezug auf die zu ehrende Person binnen zehn Wochen abzugeben.

Zeitgleich übermittelt der_die Vizerektor_in Studium und Lehre die Anregung im Wege des_der fachzuständigen De-kan_in an den_die fachzuständige_n Studiendekan_in und den fachzuständigen Fakultätsrat zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zehn Wochen. Diese Stellungnahmen müssen ausführlich die Einhaltung der unter Punkt 1.4.2 angeführten Voraussetzungen sowie allfällig weiterer Voraussetzungen abhandeln. Im Falle einer negativen Stellungnahme hält der_die Vizerektor_in Studium und Lehre – stellvertretend für das Rektorat – Rücksprache mit dem_der Verfasser_in der negativen Stellungnahme.

Spätestens nach Fristablauf legt der_die Vizerektor_in Studium und Lehre dem Rektorat die Anregung für die Verleihung einer Honorarprofessur einschließlich der eingelangten Stellungnahmen zur Beschlussfassung vor. Im Falle einer negativen Stellungnahme berichtet der_die Vizerektor_in Studium und Lehre vor der Beschlussfassung über die Rücksprache mit dem der Studiendekan in bzw. mit dem der Vorsitzenden des Fakultätsrates.

Nach Beschlussfassung durch das Rektorat informiert der_die Vizerektor_in Studium und Lehre das Archiv der TU Wien sowie den_die fachzuständige_n Dekan_in, welche_r den_die fachzuständigen Studiendekan_in und den fachzuständigen Fakultätsrat informiert.

Die Verleihung des Titels "Honorarprofessor" bzw. "Honorarprofessorin" und der damit ehrenhalber verbundenen Lehrbefugnis über ein bestimmtes wissenschaftliches Fach erfolgt durch den_die Rektor_in.

1.4.4 Verlängerung einer Honorarprofessur

Die Verlängerung einer Honorarprofessur ist mehrmalig, jeweils um drei weitere Jahre, im Wege eines verkürzten Verfahrens möglich. Diesbezügliche Anträge werden schriftlich von dem_der fachzuständige_n Dekan_in samt einer Stellungnahme des fachzuständigen Fakultätsrats an den_die Vizerektor_in Studium und Lehre gerichtet und von diesem_r entschieden.

Satzungsteil Ehrungen 6 | 10

1.5 Widerruf von akademischen Ehrungen

Das Rektorat kann akademische Ehrungen jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen. Ein Widerruf ist insbesondere möglich, wenn u.a.

- a) sich die geehrte Person durch ihr Verhalten der akademischen Ehrung nachträglich als unwürdig erweist;
- b) die geehrte Person wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird;
- c) Umstände bekannt werden, die bei Bekanntsein zur Zeit der akademischen Ehrung diese ausgeschlossen hätten; oder
- d) wenn sich nachträglich erweist, dass die akademische Ehrung erschlichen worden ist.

Bei Widerruf sind Auszeichnungen, Preise und allfällige Urkunden an die TU Wien zurückzustellen sowie die Führung der entsprechenden Bezeichnung zu unterlassen.

2 Räumliche Ehrungen

Zu den räumlichen Ehrungen gehören die unter Punkt 2.1 angeführte Errichtung von Denkmälern sowie die unter Punkt 2.2 angeführte Benennung von den von der TU Wien genutzten Universitätsliegenschaften.

2.1 Errichtung von Denkmälern

Die TU Wien kann auf den von ihr genutzten Universitätsliegenschaften¹ Denkmäler errichten.

Denkmäler sind plastische Darstellungen, die zum Gedächtnis an eine Person errichtet werden. Dazu gehören u.a. Gedenksteine, Büsten oder Gedenktafeln. Bloße Auskunftstafeln, die Personengruppen oder Funktionsträger_innen der TU Wien nennen oder über ein historisches universitäres Ereignis Auskunft geben, sind keine Denkmäler im Sinne dieses Satzungsteils.

2.1.1 Zur Anregung berechtigte Personen

Alle Universitätsangehörigen gemäß UG können die Errichtung von Denkmälern für Personen anregen.

2.1.2 Voraussetzungen für die Errichtung von Denkmälern

Die Errichtung von Denkmälern ist nur für natürliche Personen und ausschließlich posthum möglich, wobei der dritte Todestag verstrichen sein muss. Darüber hinaus

- a) kann nur ein Denkmal für dieselbe Person errichtet werden;
- b) dürfen Denkmäler nur auf den Universitätsliegenschaften errichtet werden;
- c) muss die zu würdigende Person hervorragende Leistungen in den an der TU Wien vertretenen Gebieten in der Wissenschaft, der Lehre, der Wissenschaftsorganisation bzw. in der Verwaltung oder signifikante materielle Zuwendungen an die TU Wien erbracht haben.

2.1.3 Einbringung von Anregungen und Prüfung

Anregungen zur Errichtung von Denkmälern sind an den_die Vizerektor_in Digitalisierung und Infrastruktur unter Verwendung eines bereitgestellten Formulars – abrufbar unter www.tuwien.at/dms/Satzung – zu richten.

Satzungsteil Ehrungen 7 | 10

¹ Alle Gebäude, Räume sowie Grundstücke die die TU Wien nutzt (siehe Hausordnung).

Der_die Vizerektor_in Digitalisierung und Infrastruktur beauftragt das Archiv der TU Wien eine Stellungnahme in Bezug auf die zu würdigende Person binnen zehn Wochen abzugeben.

Zeitgleich übermittelt die _der _Vizerektor _in Digitalisierung und Infrastruktur Anregungen, die nicht auf materiellen Zuwendungen basieren, an das gemäß Geschäftsordnung des Rektorats ressortzuständige Rektoratsmitglied zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zehn Wochen.

Im Falle von Anregungen basierend auf materiellen Zuwendungen übermittelt der_die Vizerektor_in Digitalisierung und Infrastruktur diese an den Fachbereich Fundraising und Sponsoring zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zehn Wochen

Spätestens nach Fristablauf legt der_die Vizerektor_in Digitalisierung und Infrastruktur die Anregung zur Errichtung eines Denkmals einschließlich aller eingelangten Stellungnahmen dem Rektorat zur Entscheidung vor.

Nach Beschlussfassung durch das Rektorat informiert der_die Vizerektor_in Digitalisierung und Infrastruktur das Archiv der TU Wien und im Falle von auf materiellen Zuwendungen basierenden Anregungen den Fachbereich Fundraising und Sponsoring, um allfällige weitere Schritte zu veranlassen.

2.2 Benennung von Universitätsliegenschaften

Die TU Wien kann die von ihr genutzten Universitätsliegenschaften² befristet benennen.

2.2.1 Zur Anregung berechtigte Personen

Alle Universitätsangehörigen gemäß UG können Anregungen für die Benennung von den von der TU Wien genutzten Universitätsliegenschaften erbringen.

2.2.2 Voraussetzungen für die Benennung von Universitätsliegenschaften

Die Benennung von den von der TU Wien genutzten Universitätsliegenschaften ist nur nach

- a) natürlichen Personen und ausschließlich posthum, wobei der dritte Todestag verstrichen sein muss, und
- b) juristischen Personen

möglich.

Darüber hinaus

- kann nur eine Benennung für dieselbe Person erfolgen;
- muss die zu würdigende Person hervorragende Leistungen in den an der TU Wien vertretenen Gebieten in der Wissenschaft, der Lehre, der Wissenschaftsorganisation bzw. in der Verwaltung oder materielle Zuwendungen an die TU Wien erbracht haben.

2.2.3 Einbringung von Anregungen und Prüfung

Anregungen zur Benennung von Universitätsliegenschaften sind an den_die Vizerektor_in Digitalisierung und Infrastruktur unter Verwendung eines bereitgestellten Formulars – abrufbar unter www.tuwien.at/dms/Satzung – zu richten.

Der_die Vizerektor_in Digitalisierung und Infrastruktur beauftragt das Archiv der TU Wien eine Stellungnahme in Bezug auf die zu würdigende Person binnen zehn Wochen abzugeben.

Zeitgleich übermittelt der_die_Vizerektor_in Digitalisierung und Infrastruktur Anregungen, die nicht auf materiellen Zuwendungen basieren, an das gemäß Geschäftsordnung des Rektorats ressortzuständige Rektoratsmitglied zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zehn Wochen.

Satzungsteil Ehrungen 8 | 10

² Alle Gebäude, Räume sowie Grundstücke die die TU Wien nutzt (siehe Hausordnung).

Im Falle von Anregungen basierend auf materiellen Zuwendungen übermittelt der_die Vizerektor_in Digitalisierung und Infrastruktur diese an den Fachbereich Fundraising und Sponsoring zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zehn Wochen.

Spätestens nach Fristablauf legt der_die Vizerektor_in Digitalisierung und Infrastruktur die Anregung zur Benennung von Universitätsliegenschaften einschließlich aller eingelangten Stellungnahmen dem Rektorat zur Entscheidung vor.

Nach Beschlussfassung durch das Rektorat informiert der_die Vizerektor_in Digitalisierung und Infrastruktur das Archiv der TU Wien, bei nicht auf materiellen Zuwendungen basierenden Anregungen das gemäß Geschäftsordnung des Rektorats ressortzuständige Rektoratsmitglied, und im Falle von auf materiellen Zuwendungen basierenden Anregungen den Fachbereich Fundraising und Sponsoring, um allfällige weitere Schritte zu veranlassen.

2.3 Widerruf von räumlichen Ehrungen

Das Rektorat kann räumliche Ehrungen jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen. Ein Widerruf ist insbesondere möglich, wenn u.a.

- a) sich die gewürdigte natürliche oder juristische Person nachträglich als unwürdig erweist³;
- b) Umstände nachträglich bekannt werden, die bei Bekanntsein zur Zeit der räumlichen Ehrung diese ausgeschlossen hätten:
- c) wenn sich nachträglich erweist, dass die räumliche Ehrung erschlichen worden ist.

Bei Widerruf sind allfällige Urkunden an die TU Wien zurückzustellen sowie die Führung allfälliger Bezeichnungen wie u.a. Sponsor_in, Unterstützer_in zu unterlassen.

3 Ablehnung von Anregungen

Das Rektorat kann Anregungen u.a. ablehnen, wenn

- a) die zu ehrenden oder zu würdigenden Personen Verfechter von rassistischem, nationalsozialistischem oder neonazistischem Gedankengut sind;
- b) die zu ehrenden oder zu würdigenden Personen gegen Gesetze oder behördliche Vorschriften bzw. gegen Grundsätze und/oder Ziele der TU Wien vorsätzlich verstoßen oder verstoßen haben;
- c) materielle oder immaterielle Rechte namensgebender Personen oder Dritter verletzt werden.

Bei juristischen Personen gelten die oben genannten Ablehnungsgründe auch für deren Entscheidungsträger innen.

4 Ergänzende Bemerkungen

4.1 Einreichungsformalitäten

Anregungen sind mittels der bereitgestellten Formulare einzubringen. Mündlich vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt. Anregungen und Stellungnahmen sind schriftlich zu erstatten, wobei die Korrespondenz mittels E-Mail das Schriftlichkeitsgebot erfüllt. Unvollständige oder formwidrige Anregungen werden in jeder Stufe des Verfahrens an den_die Initiator_in der Anregung zur Verbesserung zurückgestellt.

Satzungsteil Ehrungen 9 | 10

³ Juristischen Personen wird das Verhalten ihrer Entscheidungsträger innen zugerechnet.

Fristen sind ab Übermittlung der entsprechenden Dokumente zu berechnen. Ersuchen um Fristerstreckungen sind schriftlich an den_die zuständige_n Vizerektor_in zu richten.

4.2 Kein Rechtsanspruch

Ausdrücklich festgehalten wird, dass selbst bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer in diesem Satzungsteil genannten Ehrungen oder Würdigungen besteht.

4.3 Vertraulichkeit

Bei der Durchführung des gesamten Verfahrens ist von allen Beteiligten Vertraulichkeit zu wahren.

Satzungsteil Ehrungen 10 | 10